

Tabelle A (Artikel 13 Absatz 10: fügt die Anlage A zum Artikel 50 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, ein)

Tatbestand	Sanktion		
	Vor Beginn der Betriebstätigkeit	Innerhalb von 5 Jahren ab Beginn der Betriebstätigkeit	Nach 5 Jahren ab Beginn der Betriebs-tätigkeit
a) Veräußerung der zugewiesenen Liegen-schaft oder eines Teils davon, der darauf errichteten Gebäude oder Teile davon, von mehr als 49 Prozent der Quoten, Beteiligungen oder Aktien des zuwei-sungsbegünstigten Unternehmens;	a) Die Rechtshandlungen sind nichtig und die Zuweisung wird im Sinne von Artikel 50-bis Absatz 4 widerrufen.	a) Sanktion in der Höhe von 2 Mal den aufgewerteten Zuweisungspreis.	a) Die Differenz zwischen dem aufge-werteten Zuweisungspreis und dem angemessenen Preis, den die Lie-genschaft oder ein Teil davon nach Beurteilung des Landeschätzamtes zum Zeitpunkt des Verkaufs auf dem freien Markt erzielt hätte. Die-ser Betrag vermindert sich jährlich im Verhältnis zur verbleibenden Verpflichtungszeit.
b) Belastung der Liegenschaft oder eines Teils davon mit dinglichen Rechten;	b) Die Rechtshandlungen sind nichtig und die Zuweisung wird im Sinne von Art. 50-bis Absatz 4 widerrufen.	b) Die Hälfte der unter Buchstabe a) vorgesehenen Sanktion.	b) Die Hälfte der unter Buchstabe a) vorgesehenen Sanktion.
c) Nichtaufnahme der betrieblichen Tätig-keit innerhalb der Fristen, welche mit der einseitigen Verpflichtungserklärung laut Art. 49 Absatz 4 festgelegt wurden;	c) Die Zuweisung wird im Sinne von Art. 50-bis Absatz 4 wider-rufen.		
d) Einstellung der Tätigkeit oder Unterbre-chung der Tätigkeit für mehr als zwei Jahre, sofern diese Unterbrechung nicht auf eine Umstrukturierung oder Um-stellung des Betriebes im Sinne der ein-schlägigen Rechtsvorschriften des Lan-des zurückzuführen ist.		d) Die zuweisende Körperschaft kann die Zuweisung im Sinne von Art. 50-bis Absatz 5 wider-rufen.	d) Die zuweisende Körperschaft kann die Zuweisung im Sinne von Art. 50-bis Absatz 5 widerrufen.